



„Kostengesichtspunkt für Erstattung im Rahmen der privaten Krankenversicherung ist nicht relevant“

In einem Rechtsstreit zwischen einem Patienten und Versicherung hat der BGH am 13.03.03 unter anderem entschieden, dass sich die Einbeziehung von Kostengesichtspunkten dem Paragraphen 1, Abs. 2, Satz 1 der Musterbedingungen 1976 des Verbandes der privaten Krankenversicherungen (MB/KK 76) im Wege der Auslegung nicht entnehmen lässt.

Die Notwendigkeit der Heilbehandlung sei allein aus medizinischer Sicht zu beurteilen. Der BGH versteht die Klausel so, dass ihm nicht die Kosten für jede beliebige Behandlungsmaßnahme erstattet werden, sondern nur für solche, die objektiv geeignet ist, sein Leiden zu heilen, zu verbessern oder zu lindern. Ihm erschließt sich nicht, dass der Versicherer seine Leistungspflicht auf die billigste Behandlungsmethode beschränken will.

Damit hat der BGH der bis dato erfolgreichen Argumenten der PKV`en, denen viele Gerichte gefolgt sind, ein Ende gesetzt, dass eine preiswertere Versorgung (**Diskussionspunkt Implantate vs. Teleskopprothese**) zu akzeptieren sein muss.

„Ausgehend davon hat der Bundesgerichtshof der Beklagten auch eine Kürzung des Erstattungsanspruchs des Klägers entsprechend Paragraph 5 Abs. 2 MB/KK 76 verwehrt. Diese Klausel räumt dem Versicherer die Befugnis ein, bei das medizinische Maß überschreitende Heilbehandlungen (s.g. Übermaßbehandlungen) seine Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen. Die Übermaßregelung erstreckt sich nach herrschender Meinung und der früheren Rechtsprechung der BGH auch auf einen im Verhältnis zum medizinisch notwendigen Behandlungsumfang überhöhten Vergütungsansatz. An dieser Auffassung hält der Bundesgerichtshof nicht fest...

Der durchschnittliche Versicherungsnehmer kann schon aus dem Wortlaut des Paragraphen 5 Abs. 2 MB/KK 76 nicht entnehmen, dass mit der Überschreitung des medizinisch notwendigen Maßes auch ein wirtschaftliches Übermaß gemeint ist. Auch wenn er als Ziel der Übermaßregelung erkennen kann, den Versicherer vor einer unnötigen Kostenbelastung zu schützen, bezieht er die Kürzungsbefugnis auf Heilbehandlungsmaßnahmen, die aus medizinischer Sicht nicht mehr oder nicht in dem abgerechneten Umfang notwendig waren.“

(BGH, Urteil vom 12.03.`03 – IV ZR 278/01)

Kommentar: aus Implantate.com vom 29.04.`03

„In dem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 12.03.`03 – IV ZR 278/01) wurde im Rahmen einer nichtimplantologischen Fragestellung klargestellt, dass **nur medizinische Gründe für eine Kostenübernahme einer Behandlung im Rahmen der PKV relevant sind und Kostenaspekte keine Berücksichtigung finden dürfen.** Der Bundesverband deutscher implantologischer Zahnmediziner (BDIZ) sieht in diesem Urteil nun eine klare Rechtsgrundlage auf der die PKV`en zu einer Erstattung von Implantatleistungen verpflichtet sind, ohne dass Alternativversorgungen gegengerechnet werden können.

Urteil des BGH zur Kostenfrage in der Medizin vom 12.03.2003

Trotz dieser erfreulichen, überfälligen Klarstellung fehlt bezüglich der zukünftigen Erstattungspraxis in manchen Bereichen eine klare Abgrenzung, wann Implantate gegenüber herkömmlichem Zahnersatz medizinisch indiziert sind. Dies bleibt anscheinend ein schwieriges Feld, wenn man die Aussage der DGI (Deutsche Gesellschaft für Implantologie) zum Ersatz von Brücken als Beispiel nimmt. So könnte mancher Anspruch von Patienten auf Kostenerstattung ihrer Implantate wohl weiterhin auf der Strecke bleiben."

Dortmund, im August `03


Dr. Ingo Röller
Zahnarzt